

Die Umsetzung der Industrieemissions- richtlinie – neue Pflichten für industrielle Großbetriebe

IHK-Merkblatt
Die Umsetzung der
Industrieemissionsrichtlinie –
neue Pflichten für industrielle
Großbetriebe



© Bilderbox

Ansprechpartner:
Ass. jur. Sakina Wagner LL.M.
Tel.: 0721/174-174
Fax: 0721/174-144
sakina.wagner@karlsruhe.ihk.de

Stand:
März 2017

Copyright
IHK Karlsruhe

Inhalt

A. Die europäische Industrieemissionsrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht	3
I. Europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED)	3
1. Ziel der IED	3
2. Inhalt der IED	3
3. Wesentliche Neuerungen der IED im Überblick	3
II. Umsetzung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie in deutsches Recht	4
1. IED-Anlagen gemäß BImSchG: Neue Einstufung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	4
B. Konkrete Auswirkungen auf Betreiber von IED-Anlagen nach BImSchG	4
I. Verbindliche Einhaltung des europäischen Standes der Technik in den branchenbezogenen BVT-Schlussfolgerung	4
II. Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben innerhalb von 4 Jahren	5
III. Berichtspflicht des IED-Anlagenbetreibers	6
IV. Regelmäßige Umweltinspektionen von IED-Anlagen	6
V. Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts und Rückführungspflicht	7
1. Ausgangszustandsbericht	7
2. Rückführungspflicht	8
3. Bundes-Arbeitshilfe zur Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) und	

Leitlinien der EU-Kommission	8
VI. Übergangsregelungen, § 67 BImSchG	9
C. Weitere IED-Anlagen: Umweltinspektionen gemäß § 9 Abs. 2 IZÜV und § 22a Abs. 2 DepV (sowie ggf. IED-Pflichten)	9
I. Deponien ab einer bestimmtem Aufnahmekapazität	9
II. Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	9
D. Exkurs: Neue Verbindlichkeit der BVT-Schlussfolgerungen als (Genehmigungs-) Grundlagen für IED-Anlagen	10
I. BVT-Merkblatt und BVT-Schlussfolgerungen	10
II. Neue Wirkung der BVTs: Verbindlichkeit für die IED-Anlage	11
III. Zustandekommen der BVT-Merkblätter	11
1. Sevilla – Prozess zur Erarbeitung der BVTs	11
2. Bildung der nationalen Expertengruppe und Entsendung von Experten in die europäische TWG	12
3. Konkret: Erarbeitung/ Aktualisierung des BVT-Merkblattes in der europäischen TWG	13
4. Beteiligungsmöglichkeiten der Industrie am Sevilla-Prozess	14
IV. Download der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen	14
V. Umsetzung des in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Standes der Technik in deutsches Recht	14
E. Landesvollzug der neuen bundesrechtlichen Regelungen	15
I. Zuständige Behörde	15
II. Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) für den Vollzug	15
III. Veröffentlichung des IED-Überwachungsplanes und Umweltinspektionen	16
IV. Gebühren	16
F. Weiterführende Informationen	17

Haftungsausschluss:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Karlsruhe für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

A. Die europäische Industrieemissionsrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht

I. Europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Am 6.1.2011 ist die Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU, *Industrial Emissions Directive*, abgekürzt: IED) in Kraft getreten. Die IED hat die für das Anlagenzulassungsrecht bisher zentrale europäische sog. IVU-Richtlinie (Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung aus dem Jahr 1996; 96/61/EG) für sog. IVU-Anlagen sowie sechs weitere sektorspezifische EU-Richtlinien zum Immissionsschutzrecht (Richtlinie über Großfeuerungsanlagen (RL 2001/80/EG), Richtlinie über Abfallverbrennungsanlagen (RL 2000/76/EG), Lösemittel-Richtlinie (RL 1999/13/EG) sowie drei Titanoxid-Richtlinien ((RL 78/176/EWG), (RL 82/883/EWG) und (92/112/EWG)) ersetzt und diese in einem Rechtsakt zusammengeführt. Die IED sollte bis 7.1.2013 in deutsches Recht umgesetzt werden.

1. Ziel der IED

Ziel der IED ist die bessere Angleichung von Umweltschutzstandards in der EU in Bezug auf bestimmte industrielle Großanlagen und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

2. Inhalt der IED

Die neue Richtlinie regelt die Genehmigung, den Betrieb und die Stilllegung von in der IED aufgeführten spezifischen Großanlagen, den sog. IED-Anlagen, und die damit zusammenhängenden Pflichten des Anlagenbetreibers. Darüber hinaus sind in der IED die Überwachungsmodalitäten der Anlagen durch die zuständigen Behörden festgelegt.

Sog. IED-Anlagen sind alle Anlagen, die in der IED explizit aufgeführt werden. Für die Betreiber dieser Anlagen sieht die IED neue Pflichtenregelungen vor. Betroffen sind zahlreiche Industrieanlagen aus z. B. der Energiewirtschaft, mineralverarbeitenden Industrie, chemischen Industrie, Abfallbehandlung, Holz- und Papierindustrie, Schlachthanlagen, Nahrungsmittelindustrie, Intensivtierhaltung, Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln.

3. Wesentliche Neuerungen der IED im Überblick

Die IED sieht insbesondere die folgenden Neuerungen für Betreiber von IED-Anlagen vor:

- Zusätzlich zu den bisherigen Anlagen werden **weitere Anlagen** in den Anwendungsbereich des europäischen Anlagenzulassungsrechts einbezogen.
- Die **Anforderungen zur Genehmigung** von sog. IED-Anlagen werden verschärft.
- Die **Besten Verfügbaren Techniken (BVT)** in den BVT-Merkblättern für Industrieanlagen - d. h. der Einsatz bewährter Techniken zur Erzielung eines besonders hohen Maßes an Umweltschutz zu wirtschaftlich und technisch tragbaren Bedingungen - werden nunmehr verbindlich auf europäischer Ebene festgelegt: Zukünftig sind die von einem EU-Gremium zu erarbeitenden **BVT-Schlussfolgerungen**, die das zu berücksichtigende, branchenbezogene BVT-Merkblatt zusammenfassen, **verpflichtend** von Betreibern von IED-Anlagen einzuhalten.
- Für IED-Anlagen wird ein **System von Umweltinspektionen** eingeführt.
- Die **Regelungen zum Boden- und Grundwasserschutz** werden verschärft.
- Betreiber von IED-Anlagen haben neue **Berichtspflichten** gegenüber den Behörden.
- Die **Öffentlichkeit** soll einen breiteren **Zugang** zu den anlagenbezogenen Informationen erhalten als bisher, z. B. zum Ergebnis von behördlichen Umweltinspektionen bei IED-Anlagen.

II. Umsetzung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie in deutsches Recht

Das Gesetz zur Umsetzung der IED sowie die beiden dazugehörigen Verordnungspakete sind am 2.5.2013 in Kraft getreten. Durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht wurden insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie unter anderem diverse Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV) – wie z. B. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) - novelliert. Darüber hinaus ist im Abwasserrecht eine neue Verordnung in Kraft getreten – die neue Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Mit der Umsetzung der IED in deutsches Recht werden Betreiber von bestimmten, gemäß BImSchG und 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Großanlagen mit neuen Pflichten belegt, wenn ihre Anlage als IED-Anlage eingestuft wird. Daher sollten Unternehmen unbedingt im Blick haben, ob ihre Anlage als IED-Anlage eingestuft wird, da dann die neuen Pflichten der IED von ihnen erfüllt werden müssten.

1. IED-Anlagen gemäß BImSchG: Neue Einstufung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Der Begriff der IED-Anlage benennt diejenigen Anlagen, die aufgrund der Umsetzung der IED in deutsches Recht neuen Regelungen unterworfen sind.

a) bisherige Einstufung gemäß Anhang der alten 4. BImSchV: Spalte 1- oder Spalte 2-Verfahren

Im deutschen Recht wurden vor der IED-Umsetzung alle Anlagen bzw. Anlagentätigkeiten, die gemäß Immissionsschutzrecht genehmigungspflichtig waren, im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) benannt und dort in zwei unterschiedliche Genehmigungsverfahren eingeteilt: Die Einstufung der Anlagen erfolgte entweder

- in Spalte 1 (= sog. genehmigungspflichtige Anlagen, die dem umfassenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen) des Anhangs der alten 4. BImSchV oder
- in Spalte 2 (= genehmigungspflichtige Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen) des Anhangs der alten 4. BImSchV.

b) neue Einstufung gemäß Anhang 1 der neuen 4. BImSchV: „G“- oder „V“-Verfahren mit/ ohne „E“-Kennzeichnung

Die o. g. Einstufung wird nun ersetzt durch

- sog. „G“- Verfahren (G = Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG – vorher: Spalte 1-Verfahren; sog. IVU-Anlagen) und
- sog. „V“-Verfahren (V = Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG – vorher: Spalte 2-Verfahren).

IED-Anlagen nach BImSchG sind dabei alle im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten „Verfahren“, die zusätzlich mit einem „E“ gekennzeichnet sind.

B. Konkrete Auswirkungen auf Betreiber von IED-Anlagen nach BImSchG

I. Verbindliche Einhaltung des europäischen Standes der Technik in den branchenbezogenen BVT-Schlussfolgerung

Kernstück der IED sind die besten verfügbaren Techniken (BVT), die in den auf EU-Ebene festgelegten BVT-Merkblättern (Englisch: BREFs – Best Available Techniques Reference Documents) beschrieben werden und die die Grundlage für Umweltschutzanforderungen an

Betriebe bilden.

Beste verfügbare Techniken sind Maßnahmen, die bei integrierter Betrachtung aller Umweltmedien für die branchenbezogenen Anlagentätigkeiten den höchsten Umweltschutz gewährleisten und gleichzeitig von den EU-Mitgliedstaaten für technisch ausgereift und grundsätzlich ökonomisch zumutbar erachtet werden.

Die europäischen BVT-Merkblätter waren bislang unverbindlich und mussten von den Anlagenbetreibern lediglich „berücksichtigt“ werden. Zukünftig sind die von einem EU-Gremium zu erarbeitenden BVT-Schlussfolgerungen, die als Zusammenfassung der BVT-Merkblätter die besten verfügbaren Techniken für eine Industriebranche festlegen (wie z. B. die mit der Branche assoziierten Emissionswerte), verbindlich von den Betreibern der IED-Anlagen einzuhalten. Liegen für eine Anlagentätigkeit keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder sind diese lückenhaft, muss die zuständige Behörde die Genehmigungsbestimmungen auf Grundlage der von ihr zu bestimmenden BVT festlegen.

Die BVT-Merkblätter und deren Schlussfolgerungen sollen dabei bestimmten Aktualisierungs- und Umsetzungsfristen unterliegen:

- Die EU-Kommission plant, die einzelnen BVT-Merkblätter jeweils **alle acht Jahre** zu aktualisieren.
- Die IED-Betreiber sind sodann verpflichtet, **innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Merkblätter und der zusammenfassenden BVT-Schlussfolgerungen**, die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen. Dabei sollte beachtet werden, dass die Umsetzung des in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Standes der Technik in deutsches Recht (in Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift) nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen innerhalb eines Jahres erfolgen soll, § 7 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 BImSchG und § 48 Abs. 1a Satz 2 BImSchG. Da das Instrument der BVT-Schlussfolgerungen erst mit der IED eingeführt wurde, sollten betroffene Unternehmen den Erarbeitungsprozess der BVT-Schlussfolgerungen, die zum Teil bereits veröffentlicht wurden, gerade erarbeitet werden oder deren Erarbeitung geplant ist – insbesondere wegen des verbindlichen Charakters und der Umsetzungsfrist von vier Jahren ab ihrer Veröffentlichung (auf der Homepage <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>) - unbedingt im Auge behalten.
- Die Behörden sind dementsprechend verpflichtet, **innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Merkblätter und deren Schlussfolgerungen** die Genehmigungsaufgaben der Anlagen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren (s. u.).

Hinweis: Unter D. werden Inhalt, neue Wirkung und Erarbeitung der BVT im Rahmen eines Exkurses eigens dargestellt.

II. Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben innerhalb von 4 Jahren

IED-Anlagen müssen nun innerhalb von vier Jahren nach dem Erlass einer neuen BVT-Schlussfolgerung die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen (samt z. B. der mit der Branche assoziierten neuen Emissionswerte) umgesetzt haben.

Die zuständige Behörde ist daher gehalten, gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG **innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung einer neuen BVT, alle Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und andere Zulassungen zu überprüfen** und zu aktualisieren sowie sicherzustellen, dass die betroffenen Anlagen in diesem Zeitraum

die neuen Standards einhalten. Zwar müssen die zuständigen Behörden bereits jetzt Genehmigungen regelmäßig aktualisieren. Allerdings ist der zeitlich enge Korridor von vier Jahren, den die IED vorgibt, neu und schafft bei den zuständigen Behörden einen erheblichen Überwachungsaufwand.

Sofern die zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung feststellt, dass eine IED-Anlage hinter den Anforderungen zurückbleibt, kann sie eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG erlassen und erforderlichenfalls durchsetzen.

Für neu zur Genehmigung gestellte IED-Anlagen gilt, dass diese grundsätzlich ab Inbetriebnahme die aktuellen BVT zum Einsatz bringen müssen. Das bedeutet, dass die Anlage mit Inbetriebnahme alle Voraussetzungen der IED erfüllen muss, dies umfasst auch die sektorspezifischen in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Voraussetzungen.

III. Berichtspflicht des IED-Anlagenbetreibers

Der Betreiber von IED-Anlagen ist gemäß § 31 BImSchG nunmehr verpflichtet, der zuständigen Behörde **jährlich** einen Bericht zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und der Anwendung der BVT- Schlussfolgerungen vorzulegen. Der Bericht hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zu enthalten, die die Prüfung ermöglichen, ob der Betreiber die Anforderungen erfüllt, die das BImSchG und die zu diesem ergangenen Rechtsverordnungen an den Anlagenbetrieb stellen.

Darüber hinaus ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn Genehmigungsanforderungen nicht eingehalten werden oder Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen stattgefunden haben.

IV. Regelmäßige Umweltinspektionen von IED-Anlagen

Eine weitere Neuerung sind die sog. Umweltinspektionen von IED-Anlagen, §§ 52, 52a BImSchG. Die zuständigen Behörden sind von nun an verpflichtet, die gesamte Bandbreite der von IED-Anlagen ausgehenden umweltrelevanten Wirkungen gemäß dem Überwachungsplan und dem darauf basierenden jeweiligen Überwachungsprogramm zu überprüfen.

Für die Umweltinspektionen erstellt das Land Baden-Württemberg einen Überwachungsplan, der Aufschluss gibt über den räumlichen Geltungsbereich des Plans, eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Planes, ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Planes fallenden Anlagen, ein Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung, etc. Auf Grundlage der Überwachungspläne erstellen und aktualisieren die zuständigen Behörden (in Baden-Württemberg ist das jeweilige Regierungspräsidium die hierfür zuständige Behörde) sodann regelmäßig ihre Überwachungsprogramme: Diese umfassen insbesondere ein Verzeichnis der in den Plan fallenden IED-Anlagen samt deren Risikoeinstufung. Die Umweltinspektionen finden je nach Risikoeinstufung (1, 2 oder 3) der Anlage alle ein bis drei Jahre durch die Behörde statt. Erhält eine Anlage die höchste Risikoeinstufung (= Risikoeinstufung 1), so wird sie jedes Jahr einer Umweltinspektion unterzogen werden.

In Baden-Württemberg soll die Risikoeinstufung (die mit Hilfe der systematischen Beurteilung nach SYBURIAN) erfolgt) einheitlich insbesondere nach den folgenden Kriterien erfolgen):

- Mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung des Emissionsverhaltens, der

Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,

- bisherige Einhaltung der Zulassungsanforderungen,
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung. Mit diesen Kriterien ist gewährleistet, dass eine Zertifizierung nach EMAS oder nach DIN EN ISO 14001 bei der Risikoklassifizierung einer IE-Anlage angemessen berücksichtigt wird.

(Die einzelnen Syburian-Kriterien ergeben sich z. B. aus der baden-württembergischen Landtagsdrucksache 15/3162 vom 5.3.2013)

Nach jeder Vor-Ort-Inspektion hat die Behörde einen Bericht zu erstellen, unter anderem auch darüber, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, § 52a Abs. 5 BImSchG. Der Bericht ist dem IED-Anlagenbetreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Zudem ist der Bericht der Öffentlichkeit innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

Neben den Umweltinspektionen, die in einem regelmäßigen Zeitabstand (aufgrund der Risikoeinstufung) stattfinden sollen, sind zudem auch anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen möglich.

V. Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts und Rückführungspflicht

1. Ausgangszustandsbericht

Wird für eine neu zu errichtende IED-Anlage eine Genehmigung bzw. für eine bestehende Anlage eine Änderungsgenehmigung beantragt und soll im Rahmen der Anlagentätigkeit mit gefährlichen Stoffen (gemäß der europäischen sog. CLP-Verordnung/ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) umgegangen (= verwendet, erzeugt oder freigesetzt) werden, hat der Betreiber zukünftig einen sog. Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser vorzuweisen und mit den Genehmigungsunterlagen vorlegen, § 10 Abs. 1a BImSchG, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Gefährliche Stoffe sind (gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG) Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1272/2008).

Der Inhalt des AZB ergibt sich aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV. Der AZB muss Aufschluss geben über die derzeitige Nutzung des Anlagengrundstücks, auf den sich der Stoff auswirkt, und – falls möglich – über die frühere Nutzung. Darüber hinaus muss der Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB dargestellt werden. Kann nicht auf bestehende Daten zurückgegriffen werden, muss der Betreiber entsprechende Beprobungen in Auftrag geben.

Der AZB ist mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung bzw. Änderungsgenehmigung vorzulegen, kann aber unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV auch nachgereicht werden.

Der AZB ist Teil der Genehmigungsentscheidung, § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV.

Dabei gilt, dass für Neuanlagen der AZB ab Inkrafttreten der neuen Regelungen zu erstellen ist.

Für Bestandsanlagen sollte im Zusammenhang mit der Erstellung des AZB für die Beantragung der ersten Änderungsgenehmigung die Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BImSchG beachtet werden.

Hierbei sollte auch die Regelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV beachtet werden: Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV muss für IED-Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und die bereits vor dem 2.5.2013 in Betrieb war oder genehmigt war oder für die vollständige Anträge vorlagen, bei der ersten ab dem 7.1.2014 bzw. 7.1.2015 (vgl. Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BImSchG) beantragen Änderungsgenehmigung ein AZB für die gesamte Anlage erstellt werden – unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

2. Rückführungspflicht

Als zusätzliche Pflicht neu eingeführt wurde mit § 5 Abs. 4 BImSchG die Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand nach Einstellung des Anlagenberichts. Weiterhin Bestand hat die Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsstilllegung, § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG.

Wird die betreffende Anlage zu einem späteren Zeitpunkt stillgelegt, hat der Betreiber einen Abgleich mit dem AZB vorzunehmen. Ergibt sich aus diesem, dass der Boden oder das Grundwasser in erheblicher Weise durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum im AZB festgestellten Zustand verschmutzt worden sind, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet – soweit dies verhältnismäßig ist -, das Anlagengrundstück durch Sanierung wieder in den Ausgangszustand zu versetzen. Wann genau eine erhebliche Verletzung vorliegt, wird im Gesetz nicht definiert. Die Behörde muss bei der Rückführung die wichtigen Informationen zu den vom IED-Anlagenbetreiber getroffenen Maßnahmen im Internet veröffentlichen, § 5 Abs. 4 BImSchG.

3. Bundes-Arbeitshilfe zur Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) und Leitlinien der EU-Kommission

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat eine „Arbeitshilfe zur Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB)“ erarbeitet. Zwar handelt es sich bei der Arbeitshilfe lediglich um einen Vorschlag für die Herangehensweise an den AZB und nicht um ein verbindliches Regelwerk, die zunächst nur eine Empfehlung an Behörden, aber auch Anlagenbetreiber darstellt. Es steht den einzelnen Bundesländern grundsätzlich frei zu entscheiden, inwieweit die Arbeitshilfe in der von der LABO veröffentlichten Form oder in ggf. modifizierter Form von den jeweiligen Vollzugsbehörden berücksichtigt werden soll. Allerdings kann es für betroffene IED-Anlagenbetreiber sinnvoll sein, bereits frühzeitig bei der Genehmigungsbehörde in Erfahrung zu bringen, ob die Arbeitshilfe der LABO in der veröffentlichten Form zur Anwendung kommt oder ggf. noch andere Punkte im Zusammenhang mit dem AZB berücksichtigt werden sollen. In Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien für die Genehmigung von IED-Anlagen zuständig. Die LABO-Arbeitshilfe kann auf der Homepage der LABO unter www.labo-deutschland.de (dort insbesondere unter „Veröffentlichungen“) abgerufen werden.

Die EU-Kommission hat im Mai 2014 Leitlinien zur Erarbeitung des Ausgangszustandsberichtes vorgelegt. Diese Leitlinien sollen von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der IE-Richtlinie verwendet werden. Die EU-Kommission wird die Leitlinien ebenfalls heranziehen, um die den AZB betreffenden Informationen in den Berichten der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der IE-Richtlinie zu bewerten.

VI. Übergangsregelungen, § 67 BImSchG

Die Übergangsregelungen für IED-Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 67 Abs. 5 BImSchG:

- Danach müssen IED-Anlagen die neuen IED-Anforderungen erst **ab dem 7. Januar 2014 erfüllen, wenn vor dem 7. Januar 2013**
 1. die Anlage sich im Betrieb befand **oder**
 2. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein *vollständiger* Genehmigungsantrag gestellt wurde.
- Bestehende Anlagen, die erstmals unter die IED-Richtlinie fallen (d. h. in der Vorgängerrichtlinie zur IED, der IVU-Richtlinie aus dem Jahre 1996, nicht als IVU-Anlage in der IVU-Richtlinie aufgeführt waren und nun in der IED aufgeführt sind), haben die neuen IED-Anforderungen **ab dem 7. Juli 2015** zu erfüllen.

§ 67 Abs. 7 BImSchG regelt die Übergangsbestimmungen für Anlagen nach dem Abfallgesetz. Abfallentsorgungsanlagen, die weder nach dem Abfallgesetz planfestgestellt oder genehmigt noch angezeigt worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch die weiteren Übergangsvorschriften des § 67 BImSchG sollten beachtet werden.

C. Weitere IED-Anlagen: Umweltinspektionen gemäß § 9 Abs. 2 IZÜV und § 22a Abs. 2 DepV (sowie ggf. IED-Pflichten)

I. Deponien ab einer bestimmtem Aufnahmekapazität

Deponien mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 Tonnen unterliegen nunmehr ebenfalls dem neuen System der Umweltinspektionen, § 47 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Deponieverordnung.

Zur Überwachung gehören gemäß § 47 Abs. 7 KrWG insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie.

Der Inhalt der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für betroffene Deponien ergibt sich aus § 22a Deponieverordnung (DepV). Der Abstand der Vor-Ort-Besichtigungen durch die Behörde ergibt sich aus § 22a Abs. 3 DepV.

II. Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen

Gemäß der neuen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) fallen bestimmte industrielle Abwasserbehandlungsanlagen (gemäß des neu eingeführten § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bestimmte Gewässerbenutzungen sowie ggf. auch Indirekteinleitungen nach §§ 58, 59 WHG in Verbindung mit der IZÜV unter die Umweltinspektionspflicht. Aus der IZÜV können sich für die jeweiligen Betreiber der Anlagen ggf. noch weitere Pflichten ergeben, vgl. z. B. § 7 IZÜV (Besondere Pflichten des Inhabers einer Erlaubnis oder einer Genehmigung).

Der Abstand der Vor-Ort-Besichtigungen durch die Behörde ergibt sich aus § 9 Abs. 3 IZÜV.

D. Exkurs: Neue Verbindlichkeit der BVT-Schlussfolgerungen als (Genehmigungs-) Grundlagen für IED-Anlagen

I. BVT-Merkblatt und BVT-Schlussfolgerungen

Die auf europäischer Ebene festgelegten BVT-Merkblätter beschreiben die besten verfügbaren Techniken (BVT) für den jeweiligen Industriesektor, um in der EU einen einheitlichen und insgesamt hohen Umweltschutzstandard unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Bedingungen zu erzielen.

In den BVT-Merkblättern werden die für die IED-Anlagen genannten industriellen Tätigkeiten angewandten Verfahren beschrieben sowie die bei Anwendung dieser Verfahren auftretenden Emissionen, mögliche Emissionsminderungsmaßnahmen sowie nähere Angaben dazu (Einsatzbedingungen, Kosten von Emissionsminderungsmaßnahmen etc.) erläutert. Die BVT-Merkblätter umfassen damit jeweils bezogen auf den Industriesektor eine ausführliche Darstellung der Prozess- und Anlagentechniken, eine Informationssammlung zu den besten verfügbaren Techniken samt Bewertung der Information sowie die Darstellung der besten verfügbaren Techniken und der mit ihnen erzielbaren Bandbreiten der Emissionsniveaus.

Derzeit bestehen BVT-Merkblättern zu u. a.

- Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie,
- Eisen- und Stahlerzeugung,
- Chloralkaliindustrie,
- Energieeffizienz,
- Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere,
- Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak,
- Säuren und Düngemittel,
- Nahrungsmittelindustrie,
- Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie,
- Raffinerien,
- Stahlverarbeitung,
- Industrielle Kühlsysteme,
- Zellstoff- und Papierindustrie,
- Nichteisenmetallindustrie,
- Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter,
- Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)
- Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln.

Die BVT-Schlussfolgerungen fassen die BVT-Merkblätter jeweils bezogen auf den Industriesektor in Bezug auf die folgenden Voraussetzungen zusammen:

1. die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,
3. die zu den Nr. 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,
4. die zu den Nr. 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerten sowie
5. die ggf. einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

Das Instrument der verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen wurde mit der IED eingeführt.

Welche Inhalte BVT-Merkblatt und BVT-Schlussfolgerungen haben, ergibt sich aus den am 10.2.2012 beschlossenen Leitlinien der EU-Kommission, die auf der Homepage der EU unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0119&from=DE> abrufbar sind.

II. Neue Wirkung der BVTs: Verbindlichkeit für die IED-Anlage

Während die europäischen BVT-Merkblätter unter Geltung der Vorgängerrichtlinie zur IED, der IVU-Richtlinie, lediglich zu berücksichtigen waren, müssen die BVT-Schlussfolgerungen, die die BVT-Merkblätter zusammenfassen, mit der IED nun verpflichtend von den Betreibern einer IED-Anlage eingehalten werden. Welches die besten verfügbaren Techniken in Bezug auf eine bestimmte industrielle Tätigkeit sind, wird - nachdem sie in den BVT-Merkblättern umfangreich präzisiert wurden - in den BVT-Schlussfolgerungen rechtsverbindlich zusammengefasst.

Insgesamt bedeutet das: Die BVT-Schlussfolgerungen fassen die besten verfügbaren Techniken sowie die damit assoziierten BVT-Emissionsgrenzwerte zusammen und beschreiben die für die Behörden obligatorisch anzuwendende Genehmigungsgrundlagen für IED-Anlagen (z. B. bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben). Durch die verbindliche Wirkung müssen die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Festlegungen beim Genehmigungsverfahren durch die Betreiber einer IED-Anlage verpflichtend erfüllt werden.

Dabei stehen die Vorgaben der nun auf europäischer Ebene verbindlich festgelegten Emissionsbandbreiten für den Anlagenbetreiber im besonderen Fokus: Denn die zuständige Behörde legt nun auf Basis der BVT-Schlussfolgerungen Emissionsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den BVT assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten.

Es handelt hierbei sich jedoch nicht um einen einmaligen Akt - vielmehr ist nach jeder Veröffentlichung der aktualisierten, branchenbezogenen BVT-Schlussfolgerungen zu gewährleisten, dass die Emissionen der Anlage unter normalen Betriebsbedingungen die in den aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten auch mit diesen neuen verbindlich geltenden Werten nicht überschreiten.

Die IED sieht vor, dass die neuen BVT-Schlussfolgerungen **innerhalb von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung** in der Anlage umgesetzt werden.

Die auf EU-Ebene beschlossenen BVT-Schlussfolgerungen haben damit direkte Auswirkungen auf die Umweltstandards für deutsche Industrieanlagen. Die Stärkung der BVT-Merkblätter führt zu einer Verlagerung der Bestimmung, was Stand der Technik ist, auf die europäische Ebene.

Bislang wurden diese Standards (unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben) nur im deutschen (unter-)gesetzlichen Regelwerk verbindlich festgelegt.

III. Zustandekommen der BVT-Merkblätter

1. Sevilla – Prozess zur Erarbeitung der BVTs

Die BVT-Merkblätter und die BVT-Schlussfolgerungen werden im Rahmen eines von der Europäischen Kommission organisierten mehrjährigen Arbeitsprogramms zu den unter die IED fallenden industriellen Sektoren erarbeitet. Die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter erfolgt federführend durch das European IPPC-Bureau in Sevilla, Spanien („Sevilla-Prozess“).

Die BVT-Merkblätter werden von Experten aus der Umweltverwaltung der EU-Kommission in Sevilla in einem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten, Umweltverbänden, Nichtregierungsorganisationen und der Industrie aus den EU-Ländern in technischen Arbeitsgruppen (englisch: Technical Working Groups (TWG)) entwickelt.

Der fachlichen Erarbeitung des BVT-Merkblattes und der Schlussfolgerungen in der TWG folgt die Stellungnahme durch ein sektorübergreifendes Forum (Information Exchange Forum), die an den Ausschuss weitergeleitet wird. Anschließend werden die als zentrales Element etablierten BVT-Schlussfolgerungen auf politischer Ebene in einem Komitologieverfahren durch den hierfür vorgesehenen Ausschuss in Brüssel angenommen. Sodann wird das BVT-Merkblatt samt den BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht.

Die EU-Kommission hat am 10.2.2012 Leitlinien dazu veröffentlicht, welchen Inhalt BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen haben und wie sich der Erarbeitungsprozess im Rahmen des Sevilla-Prozesses gestaltet (abrufbar auf der Homepage der EU unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0119&from=DE>).

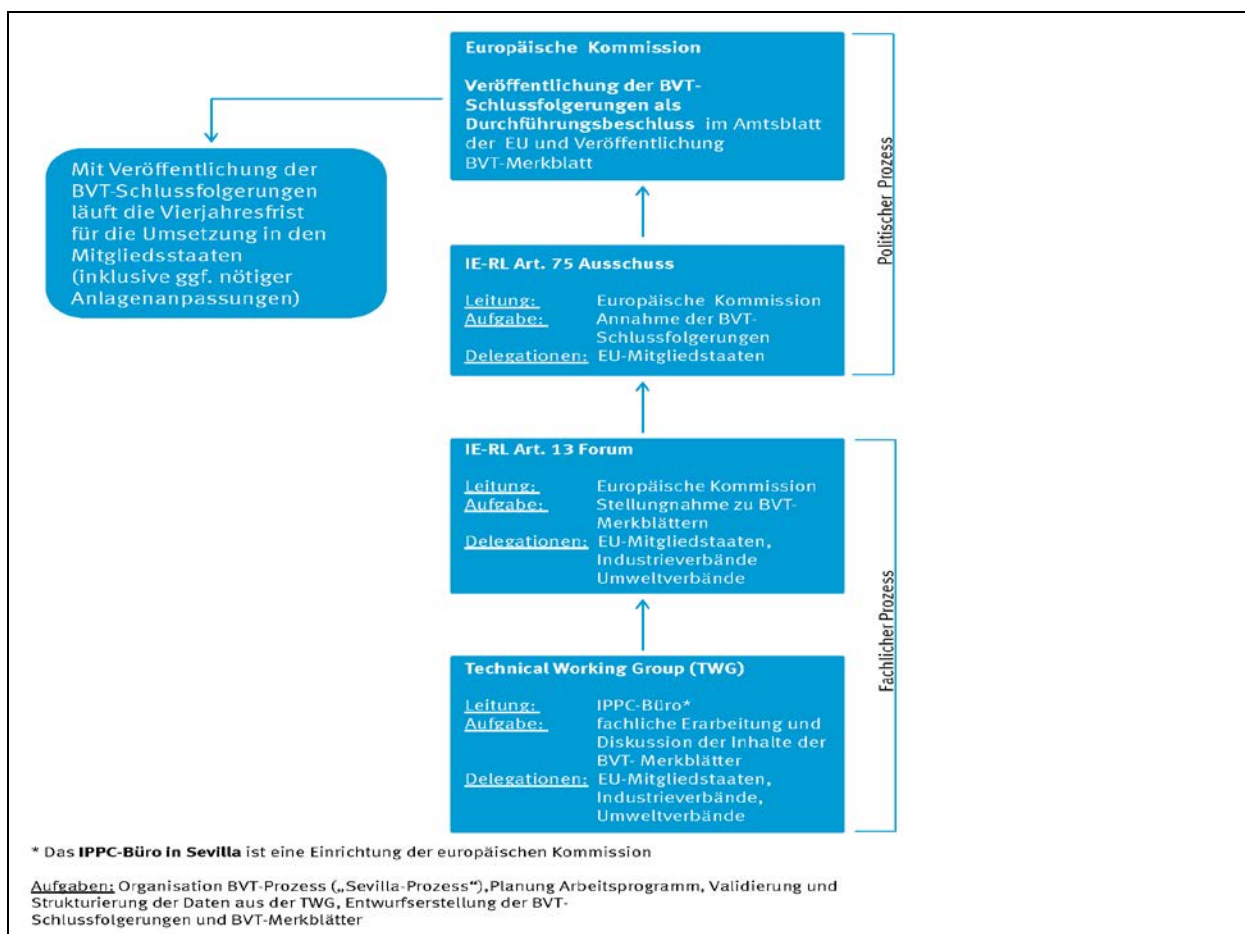


Abbildung 1: Organisation des Sevilla-Prozesses auf EU-Ebene; Quelle: Umweltbundesamt, Stand: 27.03.2017 (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/informationsaustausch>).

2. Bildung der nationalen Expertengruppe und Entsendung von Experten in die europäische TWG

Auf nationaler Ebene wird unter Federführung des Umweltbundesamtes zu jedem Sektor eine Expertengruppe gebildet, die belastbare Daten über den in Deutschland angewandten Stand der Technik sowie die mit ihnen verbundenen Emissions- und Verbrauchswerte zusammenstellt und an das Europäische IVU-Büro in Sevilla übermittelt. Die nationale Expertengruppe wird durch die Fachperson des Umweltbundesamtes und die Fachvertretungen der Länderbehörden für die jeweiligen BVT-Merkblätter relevanten

Bereiche (Immissionsschutz, Abwasser und Abfall) gebildet. Für bestimmte Arbeitsschritte werden weitere Akteure wie z. B. die betroffene Industrie (Branchenverbände, Anlagenbetreiber, Anlagenhersteller), Sachverständige (z. B. aus VDI-Arbeitskreisen) und Experten aus Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen sowie Umweltverbände mit einbezogen. Die deutsche Delegation in der TWG setzt sich dann aus einer Vertretung des Umweltbundesamtes (Delegationsleitung) und jeweils einer Fachvertretung aus den Bundesländern (Behörden) für die Bereiche Immissionsschutz, Abwasser, Abfall zusammen.

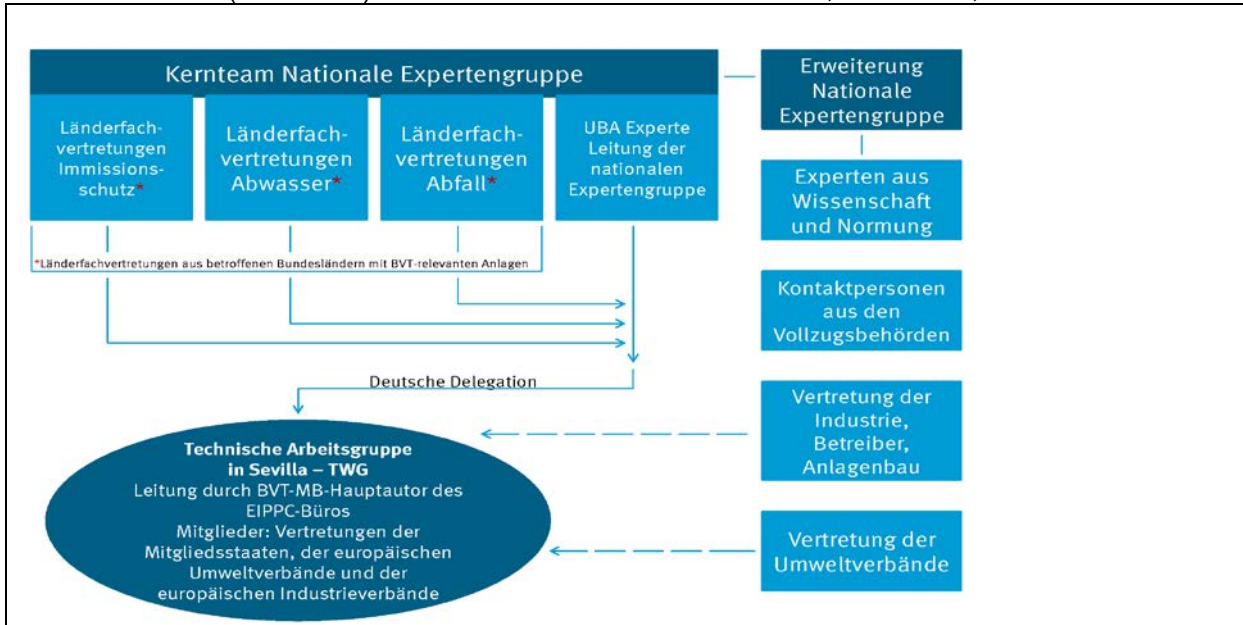


Abbildung 2: Zusammensetzung der nationalen Expertengruppe für ein BVT-Merkblatt; Quelle: Umweltbundesamt, Stand: 27.03.2017.

3. Konkret: Erarbeitung/ Aktualisierung des BVT-Merkblattes in der europäischen TWG

Die Erarbeitung der BVTs unter Zuarbeit der nationalen Expertengruppe erfolgt wie folgt:

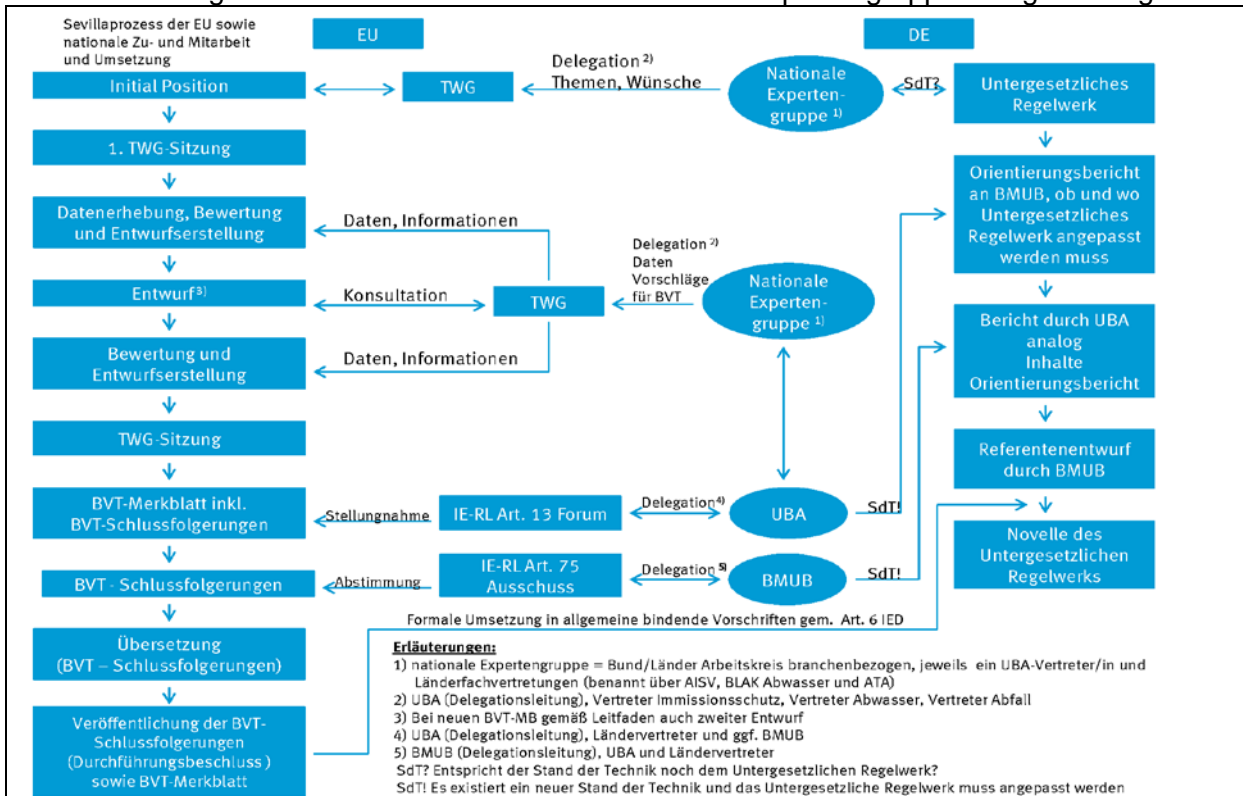


Abbildung 3: Arbeitsschritte des Sevilla-Prozesses auf europäischer und nationaler Ebene;

4. Beteiligungsmöglichkeiten der Industrie am Sevilla-Prozess

Industrieunternehmen haben unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung an der Überarbeitung des sie betreffenden BVT-Merkblattes wie insbesondere:

- Mittelbare Mitwirkung über den Branchenverband, der an der nationalen Expertengruppe mitwirkt oder
- unmittelbare Mitwirkung an der deutschen Expertengruppe nach erfolgtem Kontakt mit und Auswahl durch das Umweltbundesamt (UBA) oder
- Bewerbung als Industrieexperte für die TWG im Sevilla-Prozess durch Nominierung durch den europäischen Fachverband oder die nationale Koordinierungsstelle (in Deutschland: Umweltbundesamt)

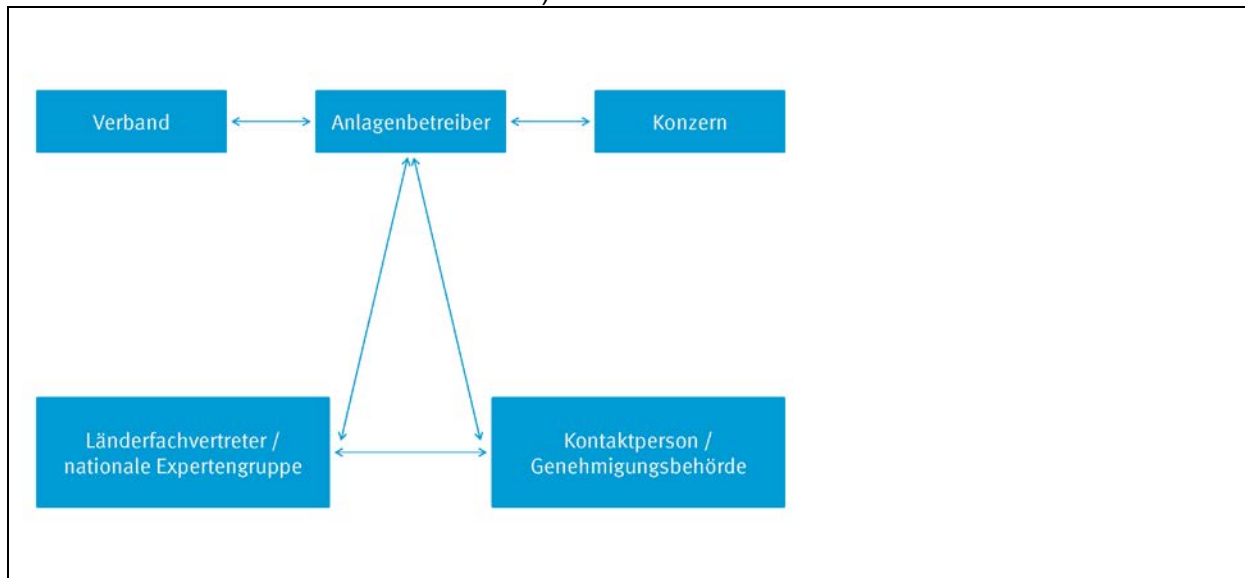


Abbildung 4: Zusammenspiel der Akteure bei der Datenerhebung auf nationaler Ebene;
Quelle: Umweltbundesamt, Stand: 27.03.2017.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der IHK unter www.karlsruhe.ihk.de, Dokumentennr. 97028; 96843; 2769194.

IV. Download der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen

- Derzeit gültige BVT-Merkblätter sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>.
- Der derzeitige Bearbeitungsstand und aktuelle Entwürfe der BVT-Merkblätter können auf der Homepage des European IPPC-Bureau unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/> heruntergeladen werden.

V. Umsetzung des in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Standes der Technik in deutsches Recht

Zur Umsetzung des in den europäischen BVT-Schlussfolgerungen genannten Standes der Technik in deutsches Recht, d. h. insbesondere der sektorspezifischen Emissionsbandbreiten, sieht das BImSchG u. a. in **§ 7 Abs. 1a und Abs. 1b BImSchG** sowie in **§ 48 Abs. 1a und 1b BImSchG Voraussetzungen** vor. Die Umsetzung erfolgt im deutschen untergesetzlichen Regelwerk, wie z. B. über die Verwaltungsvorschrift TA Luft.

Nachdem das Bundesumweltministerium (BMUB) die Bindungswirkung einzelner Regelungen aus der TA Luft aufgehoben hat, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nun für einzelne Branchen Vollzugsempfehlungen mit neuen Vorsorgeanforderungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Informationen zu Vollzugsempfehlungen für bestimmte Branchen bei der Aufhebung der Bindungswirkung der TA-Luft für bestimmte Vorsorgeanforderungen können auf der Homepage der LAI heruntergeladen werden unter: www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/26513/. Weitere Informationen ergeben sich ebenfalls aus der Homepage der LAI unter www.lai-immissionsschutz.de (dort z. B. unter: „Veröffentlichungen“).

Wichtig ist: Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten mehr Vorgaben als die reinen Emissionswerte (u. a. Umweltmanagement, Energieeffizienz, Abfallvermeidung), daher sollten Anlagenbetreiber diese genau prüfen. Denn: Die Lektüre der BVT-Schlussfolgerung ist für die Vollzugsbehörden wichtig, da sie gemäß IED als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben dienen sollen.

E. Landesvollzug der neuen bundesrechtlichen Regelungen

I. Zuständige Behörde

Aufgrund der IED wurde die baden-württembergische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom Umweltministerium novelliert. Die Behördenzuständigkeit, die sich räumlich nach dem Standort der Anlage richtet, soll sich danach wie folgt gestalten:

Regierungspräsidium:

- Zuständig für die IED-Anlagen sowie für Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen. Dabei gilt das „Zaunprinzip“, wonach das Regierungspräsidium bei Bestehen einer IED-Anlage auf dem Betriebsgelände für alle Anlagen (IED und Nicht-IED) auf dem Betriebsgelände und für alle anlagenrelevanten Aufgaben der Gewerbeaufsicht zuständig ist. Danach werden sämtliche Verwaltungsvorgänge gebündelt und vom Regierungspräsidium bearbeitet.
- Zuständig für alle Anlagen nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) und nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV)
- Zuständig für die Durchführung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Untere Verwaltungsbehörde (= Umweltamt des Stadt- oder Landkreises):

- Zuständig für alle Nicht-IED-Anlagen.
- Zuständig für alle in § 3 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Verordnungen (z. B. 1. BImSchV)

Weitere Informationen über die entsprechenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der baden-württembergischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

II. Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) für den

Vollzug

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat erstmalig im Oktober 2013 eine **Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)** veröffentlicht. In der Arbeitshilfe werden die zahlreichen neuen Begriffe erläutert, die mit der Umsetzung der IE-Richtlinie in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeführt wurden. Außerdem werden den Vollzugsbehörden

Hinweise zum Umgang mit neuen Pflichten und Ermächtigungen in den genannten Gesetzen gegeben. Die Arbeitshilfe ist als „work in progress“ gedacht und soll fortlaufend ergänzt und fortgeschrieben werden, was auch bereits geschehen ist. Die aktuelle Arbeitshilfe ist auf der Homepage der LAI abrufbar unter folgendem Link:

<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/>

Hinweis: Nachdem das Bundesumweltministerium (BMUB) die Bindungswirkung einzelner Regelungen aus der TA Luft aufgehoben hat, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nun für einzelne Branchen Vollzugsempfehlungen mit neuen Vorsorgeanforderungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Informationen zu Vollzugsempfehlungen für bestimmte Branchen bei der Aufhebung der Bindungswirkung der TA-Luft für bestimmte Vorsorgeanforderungen können auf der Homepage der LAI heruntergeladen werden unter: www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/26513/. Weitere Informationen ergeben sich ebenfalls aus der Homepage der LAI unter www.lai-immissionsschutz.de (dort z. B. unter: „Veröffentlichungen“).

III. Veröffentlichung des IED-Überwachungsplanes und Umweltinspektionen

Für die Umweltinspektionen hat das Land Baden-Württemberg einen Überwachungsplan erarbeitet und veröffentlicht, der Aufschluss gibt über den räumlichen Geltungsbereich des Plans, eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Planes, ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Planes fallenden Anlagen, ein Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung, den Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung sowie Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden. Der Überwachungsplan würde auf der Homepage des baden-württembergischen Umweltministeriums (unter: <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/luft/industrielle-anlagen/>) veröffentlicht.

Auf Grundlage der Überwachungspläne haben die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg - die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Tübingen und Stuttgart - ihre Überwachungsprogramme veröffentlicht, die stetig aktualisiert und fortgeschrieben werden: Diese umfassen insbesondere ein **Verzeichnis der in den Plan fallenden IED-Anlagen (samt deren Risikoeinstufung), die nunmehr gemäß § 52a Abs. 2 BImSchG, § 9 Abs. 2 IZÜV und § 22a Abs. 2 DepV regelmäßigen behördlichen Umweltinspektionen** unterzogen werden. Die Überwachungspläne der Regierungspräsidien wurden auf der Homepage des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) veröffentlicht (unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225638/>).

In Baden-Württemberg erfolgt die Risikoeinstufung für diese Anlagen einheitlich mit Hilfe der systematischen Beurteilung nach SYBURIAN (vgl. B. IV)

Die Risikoeinstufung, die sich in drei verschiedene Einstufungen gliedert, gibt Aufschluss über die Häufigkeit der Umweltinspektionen:

- Risikoeinstufung 1 = jährlich stattfindende Umweltinspektionen
- Risikoeinstufung 2 = alle zwei Jahre stattfindende Umweltinspektionen
- Risikoeinstufung 3 = alle drei Jahre stattfindende Umweltinspektionen

Dabei wird jede IED-Anlage einer eigenen Risikoeinstufung unterzogen.

IV. Gebühren

Für die Überwachung immissions- und wasserrechtlich genehmigter Anlagen bestehen in Baden-Württemberg Gebührentatbestände. So sieht z. B. Punkt 8.16.1 der Gebührenordnung eine Gebührenregelungen für die Umweltinspektionen von IED-Anlagen vor: Danach soll für die Umweltinspektion eine Jahresgebühr angesetzt werden, deren

Gebührenrahmen bei 100 bis 20.000 € liegt. Die Gebührenordnung des Umweltministeriums ist auf den Homepage der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de abrufbar (dort unter „Verwaltungsrecht (VerwR)“, Punkt 2.2.3 / Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)).

F. Weiterführende Informationen

1. Umsetzung der IED in deutsches Recht

- Informationen zur Umsetzung der IED in deutsches Recht erhalten Sie auf der Homepage der IHK unter www.karlsruhe.ihk.de, Dokumentenr. 96843.
- Informationen zur IED-Umsetzung sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/industrieemissions-richtlinie>

2. Informationen zu BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen

- Informationen zu den Besten Verfügbaren Techniken sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken>
- Informationen zu den Leitlinien der EU-Kommission zu den BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen finden Sie auf der IHK-Homepage unter www.karlsruhe.ihk.de, Dokumentenr. 97821.
- Informationen zu den BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen erhalten Sie auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>.
Dort stehen auch alle aktuell gültigen BVT-Merkblätter zum Download bereit.
- Informationen zum Bearbeitungsstand und zu aktuellen Entwürfen der BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen können auf der Homepage des European IPPC-Bureau unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/> abgerufen werden.
- Informationen zum EU-Arbeitsprogramm zur Erarbeitung der BVT-Merkblätter können auf der Homepage des Umweltbundesamtes abgerufen werden unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/eu-arbeitsprogramm>

3. Informationen zu Beteiligungsmöglichkeiten der Industrie am Sevilla-Prozess

- Informationen zur Beteiligung der Industrie am Sevilla-Prozess finden Sie auch auf der IHK-Homepage unter www.karlsruhe.ihk.de, Dokumentenr. 97028 und 2769194.
- Informationen zum Sevilla-Prozess sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess>

4. Informationen zu Vollzugshilfen/ Arbeitshilfen im Bereich Umsetzung der IED

- Die Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist auf der Homepage der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) abrufbar unter www.lai-immissionsschutz.de (dort unter: „Veröffentlichung“).
- Die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ist auf der Homepage der hier Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hier abrufbar:
<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>
- Informationen zu Vorsorgeanforderungen an bestimmte Branchen beim Vollzug der TA Luft sind auf der Homepage der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) abrufbar unter <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/26513/>
- Die Leitlinien der EU-Kommission zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes sind auf der Homepage der EU-Kommission abrufbar unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0506\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0506(01)&from=DE)

Autor des Merkblattes: Ass. jur. Sakina Wagner LL.M.

Stand: März 2017

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Karlsruhe

Ass. jur. Sakina Wagner LL.M.

Tel.: 0721 – 174 – 174

Mail: sakina.wagner@karlsruhe.ihk.de

Haftungsausschluss:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Karlsruhe für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.